

Grundlagen oder Statuten des fünförtlichen historischen Vereins

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **18 (1862)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundlagen oder Statuten des fünförtlichen historischen Vereins.

(Berathen und angenommen, am 10. Jänner 1843.)

§. 1.

Es besteht ein historischer Verein für die Kantone Lucern, Uri Schwyz, Unterwalden und Zug.

A. Zweck und Aufgabe des Vereins.

§. 2.

Zweck des Vereins ist Geschichts- und Alterthumskunde zunächst der fünf Orte.

§. 3.

Das Forschen in der Geschichte erstreckt sich von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, mit Festhaltung folgender Hauptperioden:

- a. Vorrömische Zeit;
- b. Römische Zeit;
- c. Deutsche Zeit;
- d. Aeltere eidgenössische Zeit;
- e. Zeit der Glaubensstrennung;
- f. Die drei letzten Jahrhunderte.

§. 4.

Die historische Forschung befolgt zwei Hauptrichtungen:

- a. Die kirchliche;
- b. Die politische.

§. 5.

Das Forschen im kirchlichen Gebiete umfaßt vorzüglich:

- a. Das Bisthum Constanz, in seinen Pfarreien (Capellen und geistlichen Corporationen), Decanaten und Archidiaconaten, sowohl innerhalb der fünf Orte, als in den übrigen Kantonen, selbst wenn sie durch die Glaubensänderung vom Bisthume getrennt worden sind; daher Auffuchung aller hierauf bezüglichen historischen Denkmäler, und namentlich mittelalterlicher Urkunden, Chroniken, Jahrbücher (Nekrologien) u. s. w., vorab in den Archiven und Bibliotheken der Pfarreien, Stifte, Klöster und Ritterhäuser, noch bestehender oder früher aufgehobener; (auch Benützung der Archive in Constanz und Karlsruhe.)
- b. Die allgemein-kirchlichen Verhältnisse; — Metropolitanverband, Nuntiatur und Rom. (Auch Benützung der Archive und Bibliotheken in Mainz und Rom.)

§. 6.

Das Forschen im politischen Gebiete begreift:

- a. Im Allgemeinen Alles, was die Geschichte, die Zustände, Sitten und Verhältnisse jedes einzelnen der fünf Orte, im Innern und nach Außen, beschlägt; und insbesondere
- b. Hof- und Dorfrechte, Allmend- und Genossenrechte, Stadtrechte;
- c. Orts- und Bundesrechte. Darum Durchsuchung der Archive und Bibliotheken: des Staats, der Städte, Zünfte und Dorfgemeinden; Anfrage bei einzelnen Bürgern. (Auch Benützung auswärtiger, hauptsächlich österreichischer Archive.)

§. 7.

Die Alterthumskunde befaßt sich mit Auffindung, Sammlung und Erhaltung historischer Denkmäler, sowohl aus der vorchristlichen, als aus der christlichen Zeit; z. B. Inschriften, Waffen, Wappen, Münzen, Bauwerke, Kunstwerke (in Stein, Holz, Glas, Pergamen ic.), Kirchengeräthe, Hausgeräthe u. a. m.

B. Bildung und Wirksamkeit des Vereins.

§. 8.

Als ordentliche Mitglieder des Vereins werden Solche aufgenommen, welche in einem der fünf Orte wohnhaft sind. Auswärtige können als außerordentliche oder correspondirende Mitglieder eintreten, geistliche und weltliche Corporationen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§. 9.

Die in jedem der fünf Orte wohnenden Vereinsmitglieder bilden für sich besondere Abtheilungen.

§. 10.

Nach §. 2. der Statuten der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz werden die Mitglieder des fünförtlichen Vereins, sobald sie es wünschen, von Rechtswegen Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft.

§. 11.

Der Verein wählt, zur Leitung der Geschäfte, auf zwei Jahre einen Ausschuß von drei Mitgliedern, und bezeichnet unter denselben den Vorstand und Schreiber. Jede Vereinsabtheilung in den fünf Orten bestimmt aus sich dasjenige Mitglied, an welches der Ausschuß seine Mittheilungen macht, und welches derselbe in wichtigern Fällen zu Rathe zieht.

§. 12.

Der Verein versammelt sich alljährlich, nach eigener Bestimmung, abwechselnd an einem der fünf Orte. Seine Berrichtungen sind:

- a. Anhörung des Jahresberichts des Ausschusses;
- b. Einvernehmen der Berichte einzelner Abtheilungen;
- c. Anhörung der Arbeiten von Seite der Mitglieder;
- d. Aufnahme neuer Mitglieder;
- e. Ueberhaupt Berathung und Verfügung über Alles, was in den Bereich des Vereins gehört.